

STATUTEN

des Elternvereins des Bundesrealgymnasiums Anton Bruckner-Straße in Wels

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesrealgymnasiums Anton Bruckner-Straße in Wels“ und hat seinen Sitz in Wels.
2. Er ist der Elternverein im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes.
3. Der Elternverein ist ein überparteilicher nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 33 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereines:

1. Der Verein hat alle den Elternvereinen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Aufgaben wahrzunehmen und insbesondere Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Schulunterrichtsgesetz) zu entsenden.
2. Der Verein verfolgt weiters den Zweck
 - a) unter Fühlungnahme mit der Schule und den Schulbehörden die Erziehung und den Unterricht der Schüler in geeigneter Weise zu fördern,
 - b) das Verständnis zwischen Eltern und Lehrern zu heben und
 - c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen.
3. Zur Erreichung des unter Abs. 2 angeführten Zweckes sind unter anderem vorgesehen:
 - a) Zusammenkünfte der Eltern zu gemeinsamer Beratung, allenfalls mit Mitgliedern des Lehrkörpers,
 - b) Veranstaltungen und Besuch von Vorträgen erzieherischen oder mit dem Lehrziel der Schule in Zusammenhang stehenden Inhaltes,
 - c) Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule und an Schüler,
 - d) Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen, sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - e) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften;
 - f) Abhalten von Festen, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen in Oberösterreich.
5. Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können nur Erziehungsberechtigte eines Schülers werden. Erziehungsberechtigte sind die im § 60 Schulunterrichtsgesetz zitierten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch schriftliche Beitrittserklärung oder
 - b) durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird,
 - c) mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet,
 - d) durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen,
 - e) durch Tod des Mitglieds.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Hauptversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Elternverein die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Wird einem Obmann nach Ablauf seiner Funktion die Ehrenmitgliedschaft verliehen, gebührt ihm der Titel „Ehrenobmann“.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung,
 - b) das Recht, an sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - c) sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht;
 - d) das Recht Dringlichkeitsanträge, wobei mindestens die Unterschrift von einem Zehntel der Mitglieder notwendig ist, an die Generalversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in der bestimmten Frist zu entrichten,
 - b) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung beratende Stimme.

§ 5 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 6 Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Schulbeginn, möglichst vor Ablauf des ersten Semesters, statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Weiters ist eine außerordentliche Hauptversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereines oder von den Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist nach Antragstellung binnen vier Wochen einzuberufen.
4. Zu der Hauptversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Behandlung bestimmter Angelegenheiten in der Hauptversammlung bis längstens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann des Elternvereines einzubringen.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen wird.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung:

1. Der Hauptversammlung obliegt
 - a) die Genehmigung der vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte (Bericht des Obmannes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer),
 - b) Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über
 - aa) die Änderung der Statuten,
 - bb) den Bei- oder Austritt als Mitglied zu bzw. von anderen Organisationen,
 - cc) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens;
 - dd) sonstige Angelegenheit, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, sowie
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 8 Der Vorstand und die Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann und dessen Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier und dessen Stellvertreter
 - d) den Beiräten
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, mindestens jedoch bis zur nächsten Neuwahl, gewählt. Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit 1.07. eines der Hauptversammlung folgenden Jahres und endet mit Beginn der Funktionstätigkeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder
3. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Im besonderen obliegt ihm:

- a) die zeitgerechte Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung,
 - b) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d) Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat für den ungestörten Verlauf der Sitzungen und für die Durchführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes Sorge zu tragen.
5. Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung und hat dann alle diesem zugeteilte Aufgaben zu erfüllen.
6. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung, die Verfassung der Schrift-(Geschäfts-)stücke des Vereines und die Sorge für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schriftstücke des Vereines.
7. Der Kassier hat die Übernahme der Vereinsgelder und deren Verwendung nach den Beschlüssen der zuständigen Organe und die Führung des Kassabuches (zusammen mit Eingangs- und Ausgangsbelegen und Belegablage) als Aufgabe. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
8. Der Verein hat mindestens drei, höchstens neun, Beiräte, welche aus dem Kreise der Elternklassenvertreter genommen werden sollten.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
10. Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung, oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung zur nächsten Generalversammlung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist.

§ 9 Vereinsmittel:

2. Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zusendungen und Einnahmen aller Art
3. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, die die Schule gleichzeitig besuchen, nur einmal zu entrichten. Dasselbe trifft zu, soweit Mitglieder für Kinder an anderen höheren (oder mittleren) Schulen Beiträge an einen Elternverein entrichten.
4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein Mitglied auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

§ 10 Zeichnungsberechtigung:

Schriftstücke, die im Namen des Vereines ausgefertigt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder im Verhinderungsfalle der seines Stellvertreters, soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, hat der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu unterzeichnen.

§ 11 Schiedsgericht:

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12 Vermögen bei Auflösung des Vereines:

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen einer solchen Bestimmung zuzuführen, die dem Vereinszweck entspricht. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen der Schule mit der Auflage zu übergeben, dass es dem Vereinszweck (§ 2) entsprechend zu verwenden ist.

§ 13 Rechnungsprüfer:

1. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet binnen zwei Monaten nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diese zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.
3. Die Rechnungsprüfer sind befugt auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines dürfen die Mitglieder des Vereines keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.